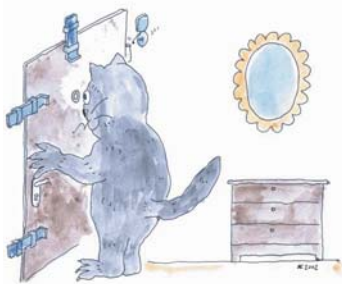


Hausordnung

Teil 2 - Schutz vor Lärm

(nr) Der zweite Teil unserer Reihe „Hausordnung“ beschäftigt sich mit dem Punkt: Schutz vor Lärm.

Vorher möchten wir jedoch nochmals die Problematik „Verschlusssicherheit“ erläutern. Denn wie die Vergangenheit gezeigt hat, gibt es hier immer noch Missverständnisse.



In den Häusern, in denen bereits neue Haustüren mit automatischen Türöffnern vorhanden sind, sollen die Türen auch nachts nicht abgeschlossen werden.

Hier ist es ausreichend aber dennoch wichtig, wenn jeder Bewohner darauf achtet, dass diese nicht ständig offen stehen, sondern nach dem Benutzen wieder ordnungsgemäß ge-, aber nicht abgeschlossen werden. Ganz besonders möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die in diesen Türen befindlichen Türschlösser mit einem Sicherungsbügel versehen sind, welcher nur im Havarie- oder Notfall verstellt werden darf, damit die Tür in derartigen Situationen auch ohne Schlüssel zu öffnen ist. Ansonsten ist es **strengstens untersagt**, diese **Sicherung außer Kraft zu setzen**, was leider von einigen Mietern aus Bequemlichkeit immer wieder mal praktiziert wird. In den wenigen Häusern, in denen

sich noch alte Haustüren ohne automatische Türöffner befinden, ist es im Interesse der Bewohner angeraten, diese Türen nach 22 Uhr abzuschließen!

Punkt 2 der Hausordnung: Schutz vor Lärm

Auseinandersetzungen unter Nachbarn, aber auch zwischen Mieter und Vermieter, sind oftmals darauf zurückzuführen, dass sich Hausbewohner nicht an die festgelegten Ruhezeiten halten. Auch wird oftmals beim Fernsehen oder Radiohören die vorgeschriebene Zimmerlautstärke nicht beachtet.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass mit ruhestörendem Lärm nicht die normalen Geräusche von Haushaltsgeräten, wie z. B. Waschmaschinen oder Staubsauger gemeint sind. Auch Kinderrufe zählen nicht dazu. Hier geht es um Störungen und Beeinträchtigungen, die außerhalb des Normalen liegen bzw. zu Zeiten auftreten, die ausdrücklich als Ruhezeiten in der Hausordnung genannt sind.

Keiner sollte bitte vergessen: für die meisten von uns ist die Wohnung nicht nur das sprichwörtliche „Dach überm Kopf“, sondern der Ort, an dem man sich entspannen und Zuhausefühlen möchte. Gerade in der jetzigen kälteren Jahreszeit verbringen die meisten einen Großteil ihrer Freizeit in ihrer Wohnung.

Wird man dann hier permanent durch ruhestörenden Lärm oder andere Rücksichtslosigkeiten von Nachbarn in seinem Wohlbefinden gestört, führt dieses oft

zu Unzufriedenheit, ja manchmal sogar zu Frust auf seinen Nachbarn.

Auch aus diesem Grunde gibt es in unserer Hausordnung detaillierte Festlegungen, wie jeder zur Erhaltung des Hausfriedens beitragen kann und sollte. Bis auf ganz wenige Ausnahmen handelt es sich bei den meisten Situationen und Vorkommnissen fast durchgängig um Belästigungen und Störungen, die grundsätzlich vermeidbar wären, wenn sich jeder an Punkt 2 der Hausordnung halten würde.

Die Mitbewohner werden Verständnis aufbringen, wenn es im Zusammenhang mit einem Umzug vorübergehend einmal etwas lauter und unruhiger im Hause zugeht. Auch bei gelegentlichen Familienfeiern werden die Nachbarn die nötige Toleranz aufbringen, wenn einmal etwas länger Musik gehört und gelacht wird, sofern sie vorher, z. B. in Form eines Aushanges, informiert werden und nicht mit wöchentlicher Regelmäßigkeit Feiern stattfinden.

„Nur wenn sich alle Bewohner in gleicher Weise um ein gutes Zusammenleben bemühen, kann das Haus und die Wohnung zu einem wirklichen Heim werden.“ So steht es einleitend in unserer Hausordnung sehr treffend geschrieben. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass dies nicht nur leere Worte bleiben!